



Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

Für PrivatInvest - Tarif 89T Netto

Daten zur Versicherten Person

Name..... **Fiona Fina**
weiblich..... geb. 01.01.1987
Beruf..... Bürokaufmann
Branche..... Verwaltung

Ihre Vertragsdaten

Tarif.....89T
Berufsgruppe..... B
Versicherungsbeginn..... 01.02.2024
Eintrittsalter..... 37 Jahre
Aufschubdauer..... 30 Jahre
Rentenbeginn.....01.02.2054
Alter bei Rentenbeginn..... 67 Jahre
Rentengarantiezeit..... 10 Jahre
Anlaufmanagement..... nein

Verwendung der Überschüsse

Rentenbezug..... Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente

Fonds Auswahl

Fondspalette

Fonds	ISIN	Anteil (in %)
Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C	IE00BG370F43	100,00

Rebalancing..... ja

Versicherungsleistungen für die Hauptversicherung

Die vereinbarte Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erlebt. Ab da wird sie lebenslang gezahlt, bei Tod des Versicherten bis Ende einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Im Falle des Todes der versicherten Person vor Rentenbeginn wird die vereinbarte Todesfalleistung ausgezahlt.

Beitragsübersicht

Beitrag..... brutto 100,00 Euro
Zahlungsweise..... monatlich
Zahlungsdauer..... 30 Jahre

04.01.2024

Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

Ihre Leistungen vor Rentenbeginn

Todesfallleistung..... Fondsguthaben
bei Tod vor Rentenbeginn

Ihre Leistungen bei Rentenbeginn

Leistungen inklusive Überschussbeteiligung* zum 01.02.2054 (angestrebter Rentenbeginn)

Angenommene jährliche Wertsteigerung der Fondsanteile	3,00 Prozent *	6,00 Prozent *	9,00 Prozent *
Kapitalabfindung	53.683,25 Euro	90.220,39 Euro	157.361,47 Euro
garantierte Monatsrente	123,13 Euro	206,93 Euro	360,92 Euro
Gesamtrente inkl. Überschussrente *	204,80 Euro	344,19 Euro	600,32 Euro

Zum angestrebten Rentenbeginn beträgt der aktuelle Rentenfaktor ** 26,75 Euro und der garantierte Rentenfaktor ** 22,94 Euro.

Leistungen inklusive Überschussbeteiligung* zum 01.02.2049 (vorgezogener Rentenbeginn)

Angenommene jährliche Wertsteigerung der Fondsanteile	3,00 Prozent *	6,00 Prozent *	9,00 Prozent *
zu verrentendes Guthaben	41.225,62 Euro	62.924,96 Euro	98.482,52 Euro
garantierte Monatsrente	84,33 Euro	128,72 Euro	201,46 Euro
Gesamtrente inkl. Überschussrente *	144,08 Euro	219,92 Euro	344,19 Euro

Zum vorgezogenen Rentenbeginn beträgt der aktuelle Rentenfaktor ** 23,51 Euro und der garantierte Rentenfaktor ** 20,46 Euro.

Alternativ zum vorgezogenen Rentenbeginn kann der Rentenbeginn auch hinausgeschoben werden: beitragsfrei maximal bis zum rechnungsmäßigen Alter von 85 Jahren.

* Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die dargestellten Leistungen basieren auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Renditen einzelner Jahre können höher oder niedriger ausfallen. Anlagechancen und Anlagerisiken liegen beim Versicherungsnehmer.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, bestehend aus Risiko-, Kosten- und Zinsgewinnen (in der Rentenbezugszeit), können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 2024 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Bei einer evtl. notwendigen Überschuss-Senkung wird, soweit dies ausreichend ist, zunächst nur die Steigerung der Rente reduziert. Reicht die Minderung des Steigerungssatzes nicht aus, müssen wir auch den Sockelbetrag der Überschussrente reduzieren; dadurch sinkt die Gesamtrente. Erlaubt eine dauerhafte Ertragsentwicklung eine Überschusserhöhung, heben wir den Steigerungssatz an.

Ihr persönlicher Vorsorgevorschlag

**** Erläuterungen zum Rentenfaktor**

Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Kapital und dem dann gültigen Rentenfaktor ermittelt.

Es wird mindestens der genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt an welche Monatsrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn je 10.000 Euro vorhandenem Kapital gezahlt wird.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein Anliegen.

Wir weisen gerne darauf hin, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten – zweckgebunden und soweit zur Erfüllung Ihres konkreten Anliegens erforderlich – verarbeiten.

Über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie informieren. Einzelheiten hierzu haben wir für Sie unter www.muenchener-verein.de/datenschutz zusammengestellt. Sie können diese Informationen auch gerne telefonisch unter 089/5152-1000 bei uns anfordern.

Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C

Stand: 04.12.2023



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Stammdaten	
ISIN	IE00BG370F43
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Auflegedatum	15.10.2019
Fondsvermögen	1,47 Mrd.
Laufende Kosten	0,25 %
Performance Fee	keine
ESG-Einstufung	Artikel 8
Scope Rating	keine
Scope ESG Rating*	5,0 (5)

*ESG-Rating: 0 bis 5 (0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)

Fondskennzahlen	
Rendite 1 Jahr p.a.	-21,11 %
Rendite 3 Jahr p.a.	-17,01 %
Rendite 5 Jahr p.a.	-
Rendite 10 Jahr p.a.	-
Rendite lfd. Jahr	-20,36 %
Rendite 2022	-21,16 %
Rendite 2021	-9,35 %
Rendite 2020	17,22 %

Risikokennzahlen	
Volatilität 3 Jahre	21,62 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	-0,67
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-46,10 %

Risiko- & Ertragsprofil**

← geringeres Risiko höheres Risiko →
 ← potenziell geringerer Ertrag potenziell höherer Ertrag →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

**Gesamtrisikoindikator des Fonds auf Basis des SRI (Summary Risk Indicator)

Top Positionen	
Taiwan Semicon Man	11,56 %
TENCENT ORD	8,63 %
Alibaba Group Holding, Ltd.	5,85 %
Meituan Dianping	2,50 %
China Construction Bank	1,90 %
Infosys Ltd	1,90 %
NETEASE INC.	1,45 %
Media Tek	1,37 %
Tata Consultancy Services	1,29 %
Byd Co Ltd	1,10 %
Summe Top-Positionen	37,55 %

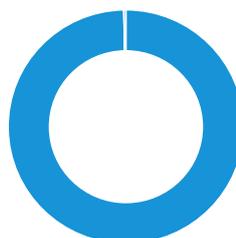
Anlageschwerpunkt

Der MSCI Emerging Markets Low Carbon SRI Leaders Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung des folgenden Markts abzubilden: -Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung aus Schwellenländern, die im Vergleich zu ihren Mitbewerbern hohen ESG-Eigenschaften und geringem Kohlenstoffemissionen aufweisen, ausgenommen Unternehmen, die an Tabakerzeugnissen beteiligt sind. - vierteljährliche Überprüfung

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



■ Aktien 99,71 %
 ■ Kasse 0,29 %

Regionen	
China	34,59 %
Taiwan	19,71 %
Indien	11,60 %
Südafrika	5,55 %
Korea, Republik (Südkorea)	5,47 %
Brasilien	3,60 %
Indonesien	2,60 %
Mexiko	2,31 %
Thailand	2,26 %
Vereinigte Arabische Emirate	2,00 %

Sektorgewichtung	
Finanzwesen	25,18 %
Informationstechnologie	19,87 %
Kommunikationsdienste	17,19 %
langlebige Gebrauchsgüter	16,70 %
Basiskonsumgüter	5,44 %
Gesundheitswesen	4,49 %
Grundstoffe	4,36 %
Industrie	3,29 %
Immobilien	1,66 %
Versorger	1,06 %

Die Münchener Verein Lebensversicherung AG stellt ausschließlich Informationen zur Verfügung, die weder ein Angebot, Anlageberatung, Anlageempfehlung noch sonstige generelle oder individuelle Empfehlung im Hinblick auf die Investmentfonds als Bestandteil des Versicherungsprodukts darstellen. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich ausschließlich auf eine Direktanlage in die zugrundeliegenden Investmentfonds. Das Anlagerisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die in der Vergangenheit erzielten Erfolge sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung.

ESG-Informationen

Stand: 05.11.2023

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C

ISIN / WKN	IE00BG370F43 / A2JHSF
Emittent / Hersteller	DWS Investment S.A.
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	10.07.2023

* - es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



ESG-Informationen

Stand: 05.11.2023

Anlagestrategie

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI EM Low Carbon SRI Leaders Index (der „Index“) vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI Emerging Markets Index (der „Mutterindex“), der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus weltweiten Schwellenländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen Wettbewerbern der Branche geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Auswahlprozess für die Indexbestandteile beruht auf drei nacheinander angewandten Regelwerken: (i) den „Low Carbon Transition Risk Assessment Rules“ zur Beurteilung der gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiken und seiner Bemühungen zur Eindämmung dieser Risiken sowie der Chancen, die sich aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft ergeben; (ii) den „High ESG Performance Selection Rules“, mit denen die ESG-Leistung der Bestandteile des Mutterindex bewertet wird und Unternehmen in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Potenzial negativer ESG-Auswirkungen oder Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgeschlossen werden; und (iii) den „Low Carbon Emissions Rules“, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO₂-Kennzahlen des Index im Vergleich zum Mutterindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO₂-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Mutterindex liegen. Die übrigen Wertpapiere werden nach ihrer um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet und unterliegen außerdem einer relativen Gewichtungsobergrenze gemessen an ihrer Gewichtung im Mutterindex. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite (Total Return Net) berechnet, was bedeutet, dass alle Dividenden und Ausschüttungen der Unternehmen nach Steuern wieder in Aktien angelegt werden. Der Index wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Index wird täglich in US-Dollar berechnet. Zur Erreichung des Anlageziels versucht der Fonds, den Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Index oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende Anlagen enthält, wie von Gesellschaften der DWS bestimmt. Der Fonds kann Techniken und Instrumente für das Risikomanagement, zur Kostenreduzierung und zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Diese Techniken und Instrumente können den Einsatz von Derivategeschäften umfassen. Bestimmte Informationen (darunter die aktuellen Anteilpreise des Fonds, die indikativen Nettoinventarwerte, vollständige Angaben zur Zusammensetzung des Fondsportfolios und Informationen über die Indexbestandteile) sind auf Ihrer lokalen DWS-Website oder auf www.Xtrackers.com verfügbar. Transaktionskosten und Steuern, unerwartete Fondskosten sowie Marktbedingungen wie Volatilität oder Liquiditätsprobleme können den Fonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, den Index zu replizieren. Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 1 Prozent. Die Rendite des Produktes lässt sich von dem täglich berechneten Anteilspreis und einer etwaigen Ausschüttung ableiten.

Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG-Informationen

Stand: 05.11.2023

Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nviromental, (S)ocial und (G)overnance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



Scope ESG-Rating

[Information zum Scope ESG-Rating](#)

Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Ja	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Nein
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

<p>Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Automobilindustrie • Chemie • Gentechnik • Kernkraft • Fossile Energieträger • Luftfahrt • Umweltschädliches Verhalten 	<p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtsverstöße • Arbeitsrechtsverstöße • Pornographie • Suchtmittel • Tierschutzverstöße • Waffen / Rüstung 	<p>Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen Global Compact • Unzulässige Geschäftspraktiken 	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
---	---	--	---

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.
Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.
Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.
Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.
ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeitsfonds.
ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.
ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.
Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.
Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenschwerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

Übersicht der gesamten Versicherungsleistungen und Beiträge

Für PrivatInvest - Tarif 89T Netto

Fiona Fina, geb. 01.01.1987, Berufsgruppe B, Beginn 01.02.2024, Aufschubdauer 30 Jahre, Rentengarantiezeit 10 Jahre, Überschussplan "Fondsanlage" in der Aufschubzeit, Überschussplan "Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente" im Rentenbezug

Bei derzeit gültigen Überschussätzen. Beachten Sie bitte den Hinweis zur Überschussbeteiligung!

Wirksamkeitsdatum	Jährlicher Gesamtbeitragsaufwand	Leistung zum Ende des Versicherungsjahres unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung von					
		3,00 Prozent**		6,00 Prozent**		9,00 Prozent**	
		brutto					
	in Euro	bei Tod	bei Rückkauf	bei Tod	bei Rückkauf	bei Tod	bei Rückkauf
01.02.2025	1.200	1.170	970	1.189	989	1.207	1.007
01.02.2026	1.200	2.373	2.173	2.446	2.246	2.520	2.320
01.02.2027	1.200	3.610	3.410	3.776	3.576	3.948	3.748
01.02.2028	1.200	4.880	4.680	5.183	4.983	5.501	5.301
01.02.2029	1.200	6.186	5.986	6.671	6.471	7.190	6.990
01.02.2030	1.200	7.528	7.328	8.244	8.044	9.027	8.827
01.02.2031	1.200	8.907	8.707	9.909	9.709	11.026	10.826
01.02.2032	1.200	10.325	10.125	11.669	11.469	13.199	12.999
01.02.2033	1.200	11.781	11.581	13.531	13.331	15.562	15.362
01.02.2034	1.200	13.279	13.079	15.500	15.300	18.132	17.932
01.02.2035	1.200	14.817	14.617	17.583	17.383	20.928	20.728
01.02.2036	1.200	16.399	16.199	19.786	19.586	23.969	23.769
01.02.2037	1.200	18.024	17.824	22.116	21.916	27.275	27.075
01.02.2038	1.200	19.694	19.494	24.580	24.380	30.872	30.672
01.02.2039	1.200	21.411	21.211	27.186	26.986	34.784	34.584
01.02.2040	1.200	23.175	22.975	29.943	29.743	39.038	38.838
01.02.2041	1.200	24.988	24.788	32.858	32.658	43.665	43.465
01.02.2042	1.200	26.852	26.652	35.942	35.742	48.697	48.497
01.02.2043	1.200	28.767	28.567	39.204	39.004	54.170	53.970
01.02.2044	1.200	30.735	30.535	42.653	42.453	60.123	59.923
01.02.2045	1.200	32.758	32.558	46.302	46.102	66.597	66.397
01.02.2046	1.200	34.837	34.637	50.161	49.961	73.638	73.438
01.02.2047	1.200	36.973	36.773	54.242	54.042	81.296	81.096
01.02.2048	1.200	39.169	38.969	58.559	58.359	89.624	89.424
01.02.2049	1.200	41.426	41.226	63.125	62.925	98.683	98.483
01.02.2050	1.200	43.745	43.545	67.954	67.754	108.534	108.334
01.02.2051	1.200	46.128	45.928	73.062	72.862	119.249	119.049
01.02.2052	1.200	48.578	48.378	78.464	78.264	130.903	130.703
01.02.2053	1.200	51.096	50.896	84.177	83.977	143.577	143.377
01.02.2054	1.200	53.683	53.683	90.220	90.220	157.361	157.361

Beginn der Rentenzahlung (bei derzeitiger Überschussbeteiligung über die gesamte Laufzeit)

04.01.2024

Seite 1 von 2

Übersicht der gesamten Versicherungsleistungen und Beiträge

Wirksamkeitsdatum	Gesamte Monatsrente in Euro unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von		
	3,00 Prozent** vor Rentenbeginn	6,00 Prozent** vor Rentenbeginn	9,00 Prozent** vor Rentenbeginn
01.02.2054	204,80	344,19	600,32
01.02.2055	204,80	344,19	600,32
01.02.2056	204,80	344,19	600,32
01.02.2057	204,80	344,19	600,32
01.02.2058	204,80	344,19	600,32
01.02.2059	204,80	344,19	600,32
01.02.2060	204,80	344,19	600,32
01.02.2061	204,80	344,19	600,32
01.02.2062	204,80	344,19	600,32
01.02.2063	204,80	344,19	600,32
01.02.2064	204,80	344,19	600,32
01.02.2065	204,80	344,19	600,32
01.02.2066	204,80	344,19	600,32
01.02.2067	204,80	344,19	600,32
01.02.2068	204,80	344,19	600,32
01.02.2069	204,80	344,19	600,32
01.02.2070	204,80	344,19	600,32
01.02.2071	204,80	344,19	600,32
01.02.2072	204,80	344,19	600,32
01.02.2073	204,80	344,19	600,32

** Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die dargestellten Leistungen basieren auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleichbleibenden jährlichen Wertsteigerung der Investmentanlage. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Renditen einzelner Jahre können höher oder tiefer ausfallen. Anlagechancen und Anlagerisiken liegen beim Versicherungsnehmer.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, bestehend aus Risiko- sowie Kostengewinnen, können nicht garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 2024 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Es ist zu beachten, dass der Wert „bei Tod“ sowohl einen garantierten als auch einen von der unterstellten Fonds- bzw. ggf. Index-Performance abhängigen Teil aufweisen kann.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkt: PrivatInvest Netto

Münchener Verein Lebensversicherung AG

www.muenchener-verein.de/service-kontakt/downloads-und-formulare/basisinformationen-fonds-priip/

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 0800/222 33 88

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Aufsicht der Münchener Verein Lebensversicherung AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig.

Die Münchener Verein Lebensversicherung AG ist in Deutschland zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Stand Basisinformationsblatt: 01.01.2024

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt PrivatInvest Netto (Tarif 89T Netto) ist eine fondsgebundene Rentenversicherung nach deutschem Recht mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 30 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat (siehe AVB Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 3).

Ziele

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot. Sie zielt auf langfristigen Vermögensaufbau. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds, tragen jedoch auch das Anlagerisiko und investieren, je nach Ihrer Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien, Anleihen oder Geldmarktfonds. Zusätzlich kann sich eine Überschussbeteiligung ergeben. Diese fließt unmittelbar in die Kapitalanlage ein. In der Rentenphase erfolgt die Kapitalanlage durch uns. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Spezifische Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie unter <https://www.muenchener-verein.de/anlageoptionenpriip>.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten.

Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse des bzw. der zugrundeliegenden Fonds ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in den spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds bzw. Fondsanlagestrategien.

Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn.

Versicherungsleistungen und -kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer lebenslangen Rente. Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals und dem dann aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Es wird mindestens der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt. Die Rentenhöhe hängt von der Performance des bzw. der individuell oder im Rahmen einer Fondsanlagestrategie gewählten Fonds ab. Nach Rentenbeginn wird die Rente ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Statt der Rente kann zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns auch eine Auszahlung des vorhandenen Kapitals beantragt werden. Wenn die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die für den Todesfall vereinbarte Leistung.

Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" dargestellt.

Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir beispielhaft von einer 37 Jahre alten versicherten Person und 30 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR. Die durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie beträgt 0,0 % der gesamten jährlichen Anlage. Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000 EUR in die Kapitalanlage. Es ergibt sich eine Auswirkung des Prämienanteils, der dem Wert der Versicherungsleistungen entspricht, auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer in Höhe von durchschnittlich jährlich 0,0 %.

Die Informationen zu den Kosten sind in der Tabelle "Zusammensetzung der Kosten" enthalten.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator

Risiko und Rendite der Anlage können je nach dem bzw. den zugrundeliegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds finden Sie unter <https://www.muenchener-verein.de/anlageoptionenpriip>.

1	2	3	4	5	6	7	
←.....				→		
Niedrigeres Risiko					Höheres Risiko		
 Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 30 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.							

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubehalten.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse von 1 bis 5 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten, 2 einer niedrigen, 3 einer mittelniedrigen, 4 einer mittleren und 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig, niedrig, mittelniedrig, mittel oder mittelhoch eingestuft.

Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

Maßgebend für die Performance des Produkts ist die Entwicklung des bzw. der von Ihnen individuell oder im Rahmen einer Fondsanlagestrategie gewählten Fonds. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung des bzw. der Fonds, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko.

Die spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds finden Sie unter <https://www.muenchener-verein.de/anlageoptionenpriip>.

Was geschieht, wenn die Münchener Verein Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Münchener Verein Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche aus der Versicherung der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Kosten im Zeitverlauf

Die Kosten der Anlage hängen von dem bzw. den zugrundeliegenden Fonds ab. Spezifische Informationen zu den Fonds finden Sie unter <https://www.muenchener-verein.de/anlageoptionenpriip>.

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt.

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 15 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	243 EUR bis 253 EUR	1.137 EUR bis 2.448 EUR	2.652 EUR bis 8.793 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	25,2 % bis 26,4 %	0,9 % bis 1,9 % pro Jahr	0,5 % bis 1,5 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 4,3 % bis 1,9 % vor Kosten und 3,8 % bis 0,4 % nach Kosten betragen.

Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 30 Jahren aussteigen
Einstiegskosten	Die Person, die Ihnen das Produkt verkauft, teilt Ihnen die tatsächliche Gebühr mit.	0,0 %
Ausstiegskosten	Unter Ausstiegskosten wird in der nächsten Spalte "Nicht zutreffend" angegeben, da sie nicht anfallen, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten.	Nicht zutreffend
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	3,9 % der eingezahlten Anlage 0,3 % des Werts Ihrer Anlage im Fondsguthaben pro Jahr 0,1 % bis 0,9 % des Werts Ihrer Anlage als laufende Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaft(en) Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	0,5 % bis 1,3 %
Transaktionskosten	0,0 % bis 0,2 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	0,0 % bis 0,2 %

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z.B. von Ihrer persönlichen Anlage oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 30 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für Haltedauern von maximal 30 Jahren durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn ganz oder teilweise zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit in Textform kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter „Kündigung und Teilauszahlung“ und "Auszahlungsbetrag bei Kündigung", die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/51 52-10 10 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.muenchener-verein.de/service-kontakt/online-services/beschwerde-formulieren, per Brief (Münchener Verein, Pettenkoferstr. 19, 80336 München) oder per E-Mail beschwerdestelle@muenchener-verein.de bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen.

Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG, VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website.



Übersicht der Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungsleistungen

Für Ihren Versicherungsvertrag ergeben sich die nachstehend genannten Leistungen Rückkauf und Leistungen beitragsfrei, sofern der Vertrag nicht geändert wird (vgl. Teil II Tarifbedingungen „Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?“)

Für PrivatInvest - Tarif 89T Netto

Beginn 01.02.2024, geb. 01.01.1987, Berufsgruppe B, Aufschubdauer 30 Jahre, Rentengarantiezeit 10 Jahre, Überschussverwendungsform Fondsanlage in der Aufschubzeit, Überschussverwendungsform Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente im Rentenbezug

Wirksamkeitsdatum	Mögliches Deckungskapital unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der der Versicherung zugrunde liegenden Fonds von		
	3,00 Prozent	6,00 Prozent	9,00 Prozent
01.02.2025	1.170,45	1.188,91	1.207,22
01.02.2026	2.373,36	2.446,39	2.520,19
01.02.2027	3.609,63	3.776,37	3.948,17
01.02.2028	4.880,18	5.183,05	5.501,25
01.02.2029	6.185,97	6.670,85	7.190,38
01.02.2030	7.527,97	8.244,45	9.027,47
01.02.2031	8.907,19	9.908,78	11.025,50
01.02.2032	10.324,66	11.669,10	13.198,55
01.02.2033	11.781,43	13.530,92	15.561,96
01.02.2034	13.278,61	15.500,11	18.132,41
01.02.2035	14.817,30	17.582,85	20.928,03
01.02.2036	16.398,67	19.785,70	23.968,54
01.02.2037	18.023,89	22.115,58	27.275,40
01.02.2038	19.694,18	24.579,81	30.871,95
01.02.2039	21.410,79	27.186,15	34.783,55
01.02.2040	23.175,01	29.942,78	39.037,81
01.02.2041	24.988,16	32.858,38	43.664,74
01.02.2042	26.851,58	35.942,10	48.696,99
01.02.2043	28.766,69	39.203,66	54.170,07
01.02.2044	30.734,90	42.653,29	60.122,59
01.02.2045	32.757,70	46.301,85	66.596,55
01.02.2046	34.836,59	50.160,82	73.637,63
01.02.2047	36.973,13	54.242,31	81.295,50
01.02.2048	39.168,93	58.559,16	89.624,21
01.02.2049	41.425,62	63.124,96	98.682,52
01.02.2050	43.744,89	67.954,04	108.534,33
01.02.2051	46.128,48	73.061,60	119.249,16
01.02.2052	48.578,18	78.463,69	130.902,61
01.02.2053	51.095,80	84.177,30	143.576,91
01.02.2054	53.683,25	90.220,39	157.361,47

Wirksamkeits datum	Möglicher Stornoabzug nach § 169 Abs. 5 VVG in Euro unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der der Versicherung zugrunde liegenden Fonds von		
	3,00 Prozent	6,00 Prozent	9,00 Prozent
01.02.2025	200,00	200,00	200,00
01.02.2026	200,00	200,00	200,00
01.02.2027	200,00	200,00	200,00
01.02.2028	200,00	200,00	200,00
01.02.2029	200,00	200,00	200,00
01.02.2030	200,00	200,00	200,00
01.02.2031	200,00	200,00	200,00
01.02.2032	200,00	200,00	200,00
01.02.2033	200,00	200,00	200,00
01.02.2034	200,00	200,00	200,00
01.02.2035	200,00	200,00	200,00
01.02.2036	200,00	200,00	200,00
01.02.2037	200,00	200,00	200,00
01.02.2038	200,00	200,00	200,00
01.02.2039	200,00	200,00	200,00
01.02.2040	200,00	200,00	200,00
01.02.2041	200,00	200,00	200,00
01.02.2042	200,00	200,00	200,00
01.02.2043	200,00	200,00	200,00
01.02.2044	200,00	200,00	200,00
01.02.2045	200,00	200,00	200,00
01.02.2046	200,00	200,00	200,00
01.02.2047	200,00	200,00	200,00
01.02.2048	200,00	200,00	200,00
01.02.2049	200,00	200,00	200,00
01.02.2050	200,00	200,00	200,00
01.02.2051	200,00	200,00	200,00
01.02.2052	200,00	200,00	200,00
01.02.2053	200,00	200,00	200,00
01.02.2054	0,00	0,00	0,00

Bei den angegebenen Werten sind Guthaben, die sich aus anfallenden Überschussanteilen ergeben, nicht berücksichtigt.

Die Tabellenwerte gelten nur für die derzeit vereinbarten Versicherungsleistungen. Wenn Sie die Tabellenwerte der Summe der eingezahlten Beiträge gegenüberstellen, dann berücksichtigen Sie bitte, dass zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder des Rückkaufswertes nicht die vollen Beiträge verwendet werden können.

Bei Tod erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung, auch wenn Sie erst einen Beitrag gezahlt haben. Deshalb müssen alle Beiträge, also auch die von Ihnen gezahlten, zur Deckung dieser Leistung herangezogen werden. Des Weiteren müssen wir die Kosten für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung der Versicherung aus den Beiträgen bestreiten.

Diese verlangen wir nicht zusätzlich zum Beitrag, sie müssen aus den ersten Beiträgen bestritten werden.

Nur der verbleibende Teil des Beitrages kann für die Bildung des Deckungskapitals und der sich aus ihm ergebenden beitragsfreien Leistung und Rückkaufswert verwendet werden. Ein

Rückkaufswert ergibt sich aus diesen Gründen im Allgemeinen erst vom zweiten Versicherungsjahr an.



Weitere Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Informationen zum Versicherer

- Ihr **Vertragspartner** ist die Münchener Verein Lebensversicherung AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 211154.
Die **Anschrift** des Versicherers lautet:
Münchener Verein Lebensversicherung AG, Pettenkofenstr. 19, 80336 München.
Das Unternehmen wird **vertreten** durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind Dr. Rainer Reitzler (Vorsitzender), Karsten Kronberg und Dr. Stefan Lohmöller.
- Die **Hauptgeschäftstätigkeit** des Versicherers besteht satzungsgemäß in dem Betrieb von Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich damit verbundener Zusatzversicherungen.
- Ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer sowie die Ansprüche versicherter Personen, Bezugsberechtigter und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen sind durch Zugehörigkeit der Münchener Verein Lebensversicherung AG zur Protektor Lebensversicherung-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, **abgesichert**. Die Protektor Lebensversicherung-AG ist ein Sicherungsfonds im Sinne der §§ 221 ff Versicherungsaufsichtsgesetz.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Rentenversicherung.

Grundlage sind die beigefügten **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)**, die für Ihren Vertrag bestehen aus:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen (Ausgabe A 2024/1)

Teil II: Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 89 (PrivatInvest) (Ausgabe FRH 2024/1)

und etwaige weitere im Antrag oder dessen Beilagen dokumentierte Vereinbarungen / Bestimmungen.

Die AVB enthalten auch Regelungen zu Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Versichert ist Fiona Fina, geb. am 01.01.1987 – nachstehend versicherte Person genannt.

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,

zahlen wir wahlweise eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung (Kapitalabfindung).

Die Höhe hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Rentenbeginn rechnen wir das Fondsguthaben in eine (ab diesem Zeitpunkt) garantierte Rente um.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,

zahlen wir die für den Todesfall vereinbarte Leistung.

Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt,

zahlen wir die Rente zuzüglich Überschussrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

04.01.2024

Seite 1 von 10

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter „Was ist versichert?“ nach.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“ nach.

- Der **Gesamtpreis** Ihrer Versicherung beträgt monatlich 100,00 Euro.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

100,00 Euro für Ihre Hauptversicherung, Tarif 89T

Im vorgenannten Preis nicht berücksichtigt ist eine eventuell vereinbarte Beitragsverrechnung mit Überschüssen.

Die Preisinformation gilt unter dem Vorbehalt, dass die Ihrer Erstellung zugrunde gelegten Umstände (z.B. Alter, ggf. Gesundheitsrisiko) bis zum Vertragsschluss unverändert bleiben.

- Zusätzlich zum genannten Preis fallen grundsätzlich keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren an. Weitere Informationen zum Thema „Kosten“ entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Sonstige Informationen zu Ihrer Lebensversicherung“.
- Die **Zahlung** des Versicherungsbeitrags erfolgt monatlich. Weitere Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung entnehmen Sie bitte den AVB unter „Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?“.
- **Spezielle Risiken:** Haben Sie eine Fondsgebundene Versicherung abgeschlossen, so ist Ihre Versicherung durch eventuell starke Schwankungen des Finanzmarktes mit besonderen Risiken behaftet, die von uns nicht beeinflussbar sind. Sowohl bei diesen als auch bei allen übrigen Lebensversicherungen sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge im Übrigen kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

- **Zustandekommen des Vertrages:**

Haben Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages gestellt, kommt der Vertrag mit Übersendung oder Aushändigung des Versicherungsscheins an Sie zustande. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Haben Sie zunächst nur eine Angebotsanfrage zur Erstellung eines Vertragsangebots durch uns gestellt, kommt der Vertrag nicht bereits mit Übersendung unseres Versicherungsangebotes und des vorläufigen Versicherungsscheines an Sie zustande, sondern nur und erst, wenn Sie dieses Angebot fristgerecht und uneingeschränkt durch gesonderte Erklärung mit Ihrer Unterschrift annehmen. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

Die Versicherung und der Versicherungsschutz beginnen – vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vereinbarung - zu dem beantragten Zeitpunkt. Der Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes wird zudem im Versicherungsschein ausgewiesen. Weitere Informationen zum Versicherungsbeginn enthalten die AVB unter „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform**
zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Münchener Verein Lebensversicherung AG, Fachbereich PVB-LV, 80283 München (oder Hausanschrift: Pettenkofenstr. 19, 80336 München).

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/51 52-40 80.

Bei einem Widerruf per E-Mail richten Sie diesen bitte an folgende E-Mail-Adresse: lv-antrag@muenchener-verein.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrag beträgt der Einbehalt bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise 1/30, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 1/90, bei halbjährlicher Zahlungsweise 1/180, bei jährlicher Zahlungsweise 1/360 für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;

5. Angabe in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

- **Vertragslaufzeit:** Der Vertrag wird - vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vereinbarung - für die beantragte Dauer geschlossen. Die Vertragsdauer wird zudem im Versicherungsschein ausgewiesen.

- **Vertragsbeendigung**

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit kündigen.

In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der "Übersicht der Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungsleistungen" entnehmen.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, eine Teilauszahlung verlangen oder beitragsfrei stellen?“ nach.

- Auf die vorvertraglichen Beziehungen und das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Eine vertragliche Regelung über das auf den Vertrag **anwendbare Recht** sowie über das **zuständige Gericht** enthalten die AVB unter „Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?“ und „Wo ist der Gerichtsstand?“.

- Die Mitteilung der Vertragsbedingungen und der Vorabinformationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung sowie die Kommunikation während Ihrer Vertragslaufzeit erfolgen in deutscher **Sprache**.

Informationen zum Rechtsweg

- Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen haben Sie die Möglichkeit, sich an den **Verein Versicherungsombudsmann e.V.**, Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 01804/224424 (20 Cent/Anruf aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen), Fax 01804/224425 zu wenden. Voraussetzung für die Einleitung des Ombudsmannverfahrens ist in jedem Fall, dass Sie zuvor bei uns Ihren Anspruch erfolglos geltend gemacht haben. Der Ombudsmann behandelt eine Beschwerde auch dann nicht, wenn diese bereits vor einem Gericht, einer Schiedsstelle oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung verhandelt wird oder von einer solchen Stelle entschieden

wurde, ebenso dann nicht, solange die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht damit befasst ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter „www.versicherungsombudsmann.de“.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

- Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die zuständige **Aufsichtsbehörde**, die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, E-mail: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de zu wenden.

Sonstige Informationen zu Ihrer Lebensversicherung

- In dem Versicherungsbeitrag sind bereits Aufwendungen für die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages einkalkuliert, sie fallen also nicht zusätzlich an. Bitte beachten Sie, dass aus Ihrem Vertrag keine Abschluss- oder Vertriebskosten entnommen werden.

Die einkalkulierten Verwaltungskosten Ihres Vertrages betragen für Tarif 89T jährlich 46,80 Euro.

Darüber hinaus fallen für 1.000 Euro Fondsguthaben übrige Kosten an in Höhe von jährlich 2,60 Euro für Tarif 89T. Die einkalkulierten Verwaltungskosten betragen davon 2,60 Euro. Demgegenüber erhalten Sie zur Zeit Überschüsse je 1.000 Euro Fondsguthaben in Höhe von jährlich 0,40 Euro (Überschüsse werden jährlich neu festgelegt und können sich daher ändern).

Damit können wir Ihnen eine optimale Vertragsverwaltung (EDV-Kosten, Personalkosten) und Geldanlage, ebenso wie die regelmäßigen Informationen zu Ihrem Vertrag und die fachliche Betreuung bieten.

- Lediglich aus besonderem Anlass können ausnahmsweise weitere Kosten entstehen, die nicht in Ihrem Beitrag enthalten sind. Bei Rückläufern im Lastschriftverfahren geben wir die Kosten weiter, die uns die Bank des Zahlungspflichtigen hierfür in Rechnung stellt (in der Regel z.Zt. 3,00 Euro); für die Anmahnung nicht bezahlter, fälliger Beiträge berechnen wir zur Zeit eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnschreiben. Für die Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins können wir ebenso eine Gebühr verlangen. Diese beträgt zur Zeit 0 Euro. Für die in diesem Absatz genannten weiteren Kosten kann während der Laufzeit Ihres Vertrages eine Anpassung notwendig werden. Die dann geltenden Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweiligen Gebührentabelle, die Sie bei uns anfordern können.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ nach.

- **Effektivkosten**

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages (bei Rentenversicherungen bis zum vereinbarten Rentenbeginn) wird mit Hilfe der Effektivkosten dargestellt. Diese ergeben sich aus einer unverbindlichen Modellrechnung und umfassen auf Basis der vereinbarten Prämienzahlung alle Kosten, die eindeutig Ihrem Vertrag zuzuordnen sind. Dazu gehören die Kapitalanlagekosten der von Ihnen gewählten Fonds und die laufenden Kosten Ihres Vertrages. Die Effektivkosten sind eine Schätzung und können in Zukunft anders ausfallen. Die Effektivkosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Effektivkosten betragen 0,80 Prozent.

Wir haben diese ausgehend von einer simulierten Wertentwicklung in Höhe von 3,00 Prozent vor Abzug der Kosten berechnet.

Angenommene Wertentwicklung des Vertrages vor Abzug von Kosten	-	Effektivkosten	=	Wertentwicklung des Vertrages nach Abzug von Kosten
3,33 Prozent	-	0,80 Prozent	=	2,53 Prozent

Bei der Berechnung der Effektivkosten werden die jährlichen Kosten der von Ihnen gewählten Fonds unter Einbeziehung der fondsindividuellen Kostenüberschüsse, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, berücksichtigt. Die Höhe der Fondskosten sowie die Höhe der Überschussanteile werden jedes Jahr neu festgesetzt und sind nicht garantiert.

Gewählte Fonds:

Gewählter Fonds	Zu Vertragsbeginn gewählte Aufteilung	Jährliche Fondskosten (inklusive Transaktionskosten)	-	Jährlicher fondsindividueller Kostenüberschuss	=	In den Effektivkosten berücksichtigte jährliche Fondskosten
Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF 1C	100,00	0,33 Prozent	-	0,04 Prozent	=	0,29 Prozent

Die abgebildeten Werte basieren auf den bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten. Nicht in der Berechnung enthalten sind Prämien und Kosten für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen. Zukünftige Vertragsänderungen können die dargestellten Größen Ihres Vertrages ebenfalls beeinflussen. Auch eventuelle steuerliche Vorteile wurden nicht berücksichtigt.

In den Effektivkosten sind außer den tariflichen Kosten noch andere, renditemindernde Effekte berücksichtigt. Diese sind anteilige Fondskosten und Transaktionskosten. Die Transaktionskosten entstehen unter anderem aus Marktschwankungen zwischen Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Kapitalanlagen.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsgebühren aus dem Guthaben der zugrundeliegenden Fonds. Diese Verwaltungsgebühren werden Ihrer Versicherung nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet; sie beeinflussen daher die Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Fonds. Ein Teil dieser Gebühren fließt in Form einer Rückvergütung an den Münchener Verein zurück. Die konkrete Höhe dieser Vergütung ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und je nach gewähltem Fonds unterschiedlich. Sie liegt beim Münchener Verein derzeit zwischen 0,00 Prozent und 1,00 Prozent des Fondsguthabens. Diese Rückvergütung der Verwaltungsgebühren ziehen wir zum Teil zur Deckung unserer internen Kosten heran. Der restliche Teil wird Ihrem Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Dabei wird gegenwärtig zwischen den von Ihnen gewählten Fonds unterschieden. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Nähere Informationen zu den jährlichen Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten entnehmen. Verwaltungsgebühren und Rückvergütungen können von den Kapitalanlagegesellschaften geändert werden.

- In der Berechnung der Leistung Ihrer Versicherung ist die Leistung aus der Überschussbeteiligung bereits berücksichtigt. Nähere Angaben über die für die **Überschussermittlung** und **Überschussbeteiligung** geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe entnehmen Sie bitte den AVB unter „Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?“.
- Sie können jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, sofern die vereinbarte **Mindestversicherungsleistung** erreicht wird. Die Höhe der für den jeweiligen Tarif geltenden Mindestversicherungsleistung ergibt sich aus den AVB unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, eine Teilauszahlung verlangen oder beitragsfrei stellen?“.
- Ihrer **fondsgebundenen Versicherung** liegen die folgenden Fonds zugrunde:

Bezeichnung	ISIN	Fondskategorie
Xtrackers MSCI Emerging Markets	IE00BG370F43	Indexfonds Welt
ESG UCITS ETF 1C		

Angaben zu der für Ihre Versicherung geltenden Steuerregelung (Gesetzesstand: 01.01.2018)

Die **Beiträge** zu Ihrer privaten Rentenversicherung mit oder ohne Kapitalwahlrecht einschließlich eingeschlossener Zusatzversicherungen (z.B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) werden nicht steuerlich begünstigt, sie sind also nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Leibrenten aus einer solchen Rentenversicherung sowie aus einer Berufsunfähigkeits-, oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen stets nur mit dem sogenannten Ertragsanteil gemäß § 22 EStG der Einkommensteuer. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer (ESt).

Bei **Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts** oder bei vorzeitigem Rückkauf unterliegen die in der **Kapitalleistung** enthaltenen Erträge der Besteuerung, und zwar

- zur Hälfte, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.
- in voller Höhe, wenn die Versicherungsleistung vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss infolge Ablauf oder Kündigung ausgezahlt wird.

Die Höhe der Erträge ergibt sich aus der Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Beitragsteile zu einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind als entrichtete Beiträge berücksichtigungsfähig, nicht hingegen die auf eine Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung entfallenden Beitragsteile.

Insoweit, wie Erträge der Steuerpflicht unterliegen, gilt: Von den Erträgen werden, unabhängig von Ihrem persönlichen Steuersatz, bereits bei Auszahlung 25 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt) zuzüglich gesetzlicher Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer (sh. unten) einbehalten und von uns an das Finanzamt abgeführt.

Soweit die Erträge

- in voller Höhe steuerpflichtig sind, hat die KESt Abgeltungswirkung (sog. „Abgeltungsteuer“). D.h.: Auch wenn Ihr persönlicher Steuersatz höher ist, müssen Sie diese Erträge nicht mehr im Rahmen Ihrer jährlichen ESt-Erklärung angeben bzw. ggf. nachversteuern.
- nur zur Hälfte steuerpflichtig sind, ist die KESt eine Vorauszahlung auf die ESt, hat also keine Abgeltungswirkung. Die KESt müssen wir zunächst für die vollen Erträge einbehalten und abführen. Erst im Rahmen der jährlichen ESt-Veranlagung wird vom Finanzamt zu Ihren

Gunsten berücksichtigt, dass die Erträge nur zur Hälfte steuerpflichtig sind. Zur Ausschöpfung dieses Steuervorteils sind die Erträge daher in der Steuererklärung anzugeben.

Erteilen Sie uns jedoch einen sogenannten „Freistellungsauftrag“, so kann der Sparerfreibetrag zuzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag bis zur Höhe von jährlich 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden, d.h. ein KEST-Abzug müsste nur erfolgen, soweit die steuerpflichtigen Erträge den Freibetrag übersteigen.

Eine **vereinbarte** Kapitaleistung im Todesfall ist einkommensteuerfrei.

Soweit Leistungen im Todesfall nicht an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, unterliegen sie der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Es gibt jedoch hohe Freibeträge, die auf die Versicherungsleistung und sonstige schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtige Vermögensteile angerechnet werden. Der Freibetrag beträgt z.B. für den Ehegatten 500.000 Euro, für Kinder 400.000 Euro.

Information zur Kirchensteuer

Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind, sind wir gesetzlich verpflichtet bei der Auszahlung von Kapitalerträgen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit abzufragen (Anlassabfrage), da die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen ist. Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Sofern die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht automatisch abgeführt, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben werden soll, steht für die Widerspruchserklärung einer Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit ein amtlich vorgeschriebener Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort ‚Kirchensteuer‘ bereit. Diese Sperrvermerkserklärung ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. „Rechtzeitig“ ist bei einer anlassbezogenen Abfrage spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die Abfrage gesperrt. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihre Sperre informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Abgeltungsteuer zu machen um darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

Information zu Erhebungs- und Meldepflichten bei steuerlicher Ansässigkeit im Ausland

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich aufgrund internationaler Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten verpflichtet. Das bedeutet für uns, dass wir zu Lebensversicherungsverträgen mit Personen, die nicht ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, bestimmte Daten zu erheben und nach amtlichem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Weiterleitung an die ausländischen Steuerbehörden zu übermitteln haben. Soweit eine Meldepflicht besteht, sind u.a. folgende Daten zu erheben und melden: Land der steuerlichen Ansässigkeit, Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, ausländische Steueridentifikationsnummer, Vertragsnummer, Höhe des Rückkaufswerts am Ende des betreffenden Kalenderjahres.



Vertragsinformationen

gemäß

Artikel 6 ff der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des Münchener Verein

Wir begreifen Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend den europarechtlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert unserer Investitionen, also auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation unseres Unternehmens haben könnten. Dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses und in dem Bewusstsein, dass zunehmende Nachhaltigkeitsrisiken adäquate Vorkehrungen im Risikomanagement erfordern, begegnen wir Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungen je nach Sachverhalt im Rahmen der jeweiligen Risikoart. So wurden bzw. werden beispielsweise

- mögliche geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext der Unternehmensführung in Leitlinien der Compliance-Funktion für die Unternehmen der Münchener Verein Versicherungsgruppe adressiert. Diese Leitlinien geben einen internen verbindlichen Orientierungsrahmen für integrires Verhalten vor, insbesondere durch die aktive Bekämpfung von Finanzkriminalität durch Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche, Korruption und sonstigen strafbaren Handlungen;
- mittels aktivem Risikomanagement Auswirkungen des Klimawandels auf die langfristige Werthaltigkeit der Kapitalanlagen betrachtet;
- das Risikomanagement im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) um erste Stresstests der Betroffenheit der Werthaltigkeit der Anlagebestände von Klimarisiken erweitert;
- für die durch uns gemanagten Kapitalanlagen
 - die Voraussetzungen für eine systematische Steuerung und Berichterstattung rund um Nachhaltigkeitsrisiken geschaffen und laufend verbessert;
 - in Form von Staatsanleihen ein spezifischer Index verwendet, um sie nach Korruptionsindizes zu bewerten (CPI);
 - in Form von Staatsanleihen ein eigener Score entwickelt, der Indikatoren in punkto Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfasst;
 - in Form von Unternehmensanleihen von Nicht-Finanzunternehmen der Anteil solcher Unternehmen analysiert, die in der sog. Ausschlussliste des Norwegischen Staatsfonds enthalten sind;
- für die extern gemanagten Kapitalanlagen
 - die methodischen Ansätze sowie die konkret angewendeten Kriterien rund um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen abgestimmt und
 - die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in dem auf die Mandatierung der Manager gerichteten Auswahlprozess verankert.

04.01.2024

Seite 1 von 2

Vor dem Hintergrund unserer Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Investitionsentscheidungen erwarten wir keine wesentlich negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Versicherungs(anlage)produkte, die wir zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen dazu, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen, finden Sie auf unserer Webseite unter www.muenchener-verein.de.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Finanzprodukten

Grundsätzlich gilt für das von uns angebotene Finanzprodukt, dass mit diesem

- keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden,
- auch keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden und zudem
- auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Demgemäß gilt: Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dies gilt uneingeschränkt, soweit Anlagen erfolgen

- im Sicherungsvermögen unseres Unternehmens,
- in sogenannten Wertsicherungsfonds, die von uns ausgewählt werden,

bzw. soweit das Vertragsguthaben (teilweise) an der Entwicklung eines Index beteiligt ist.

Im Rahmen fondsgebundener Versicherungen haben Sie im Übrigen die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Fonds oder Fondsstrategien auszuwählen,

- mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden (sog. Art. 9-Produkte) oder
- bei denen ökologische und / oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden (sog. Art. 8-Produkte).

Wenn und soweit Sie eine derartige Wahl getroffen haben, geben wir Ihnen, bezogen auf jeden einzelnen von Ihnen gewählten Fonds, in den unter folgendem Link

<https://www.muenchener-verein.de/unternehmen/nachhaltigkeit/produkte-und-vertrieb/>

hinterlegten, nach amtlichem Muster erstellten Dokumenten weitergehende Informationen,

- wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist (Art. 9-Produkte) bzw.
- wie die ökologischen und / oder sozialen Merkmale erfüllt werden (Art. 8-Produkte) sowie
- über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Wichtiger Hinweis: Die vorgenannten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gelten ausschließlich für Anlagen vor Beginn der Rentenzahlung. Mit Rentenbeginn erfolgen Anlagen ausschließlich im Sicherungsvermögen.

Für alle übrigen von Ihnen ausgewählten Fonds bzw. Fondsstrategien gelten die grundsätzlichen Hinweise gemäß Absatz 1 dieses Abschnitts.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bestehend aus
Teil I: Allgemeine Bestimmungen,
Teil II: Tarifbedingungen
zu dem von Ihnen gewählten Tarif und
Teil III: Besondere Bedingungen
zu den von Ihnen eingeschlossenen Zusatzversicherungen und Optionen.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Inhaltsübersicht:

§ 1	Was ist versichert?	1
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	1
§ 3	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	2
§ 4	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	3
§ 5	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3
§ 6	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?	4
§ 7	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	4
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	4
§ 9	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	5
§ 10	Wer erhält die Versicherungsleistung?	5
§ 11	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	5
§ 12	Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?	5
§ 13	Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	6
§ 14	Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	7
§ 15	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	7
§ 16	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	7
§ 17	Wo ist der Gerichtsstand?	7
§ 18	Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?	7
§ 19	Inwieweit können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beitrag und die Leistung geändert werden?	7

§ 1 Was ist versichert?

Den Umfang der versicherten Leistungen können Sie Teil II: Tarifbedingungen § 1 entnehmen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 4 Absatz 3 und 4 und § 5).

§ 3 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Rücktritt

(3) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir bei Rücktritt von einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den Rückkaufswert (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5); die Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 3 in Teil II: Tarifbedingungen gilt in diesem Fall nicht. Wird eine Risiko-Lebensversicherung oder eine Zusatzversicherung zu einer Basislebensversicherung durch Rücktritt aufgehoben, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3)

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände, aber zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung des Vertrages

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail), die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) mit uns erforderlich.

(7) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Versicherte stirbt, längstens bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

(8) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen uns entstandene Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform; Kosten erheben wir nach Maßgabe des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen / -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung auf die Auszahlung des auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufwerts der Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert erbringen können. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn gilt diese Einschränkung unserer Leistungspflicht nicht

- a) im Falle des Einsatzes der versicherten Person an einer
 - humanitären Hilfeleistung der Bundeswehr,
 - friedenserhaltenden Maßnahme der Bundeswehr,
 - friedenskonsolidierenden/friedenssichernden Maßnahme der Bundeswehr im Rahmen eines UN- oder NATO-Einsatzes während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) für Personen im Einsatz für humanitäre Hilfsorganisationen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt ebenfalls nicht bis zum Ende des 28. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges, von dem die versicherte Person auf Reisen oder während Aufhalten im Ausland überrascht wird.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Leistungen. In der Risiko-Lebensversicherung sind wir in den in Satz 1 genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nur dann, sofern der Einsatz oder das Freisetzen

- darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, und
- zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen mit der Folge führen, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen aufgrund der Vielzahl der eingetretenen Leistungsfälle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist von einem unabhängigen Treuhänder zu bestätigen.

Absatz 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls sind wir bei Abschluss einer Risiko-Lebensversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei bzw. zahlen wir bei Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder Rentenversicherung den auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufwert Ihrer Versicherung (vgl. Teil II: Tarifbedingungen § 3 Absatz 3 bis 5), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem auf das Ende des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, berechneten Rückkaufwert erbringen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Darüber hinaus können wir die Auskunft nach § 15 und bei Abschluss einer Rentenversicherung zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen:

- eine amtliche, Geburtsdatum und -ort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, sofern der vereinbarte Tarif eine Leistung bei Tod vorsieht bzw. die Hinterbliebenenzusatzrente eingeschlossen ist.

(3) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 10 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen nicht durch Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen oder aus anderen Gründen rechtlich ausgeschlossen sind.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber im Übrigen nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind.

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung, soweit in Teil II: Tarifbedingungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung der Deckungsrückstellung *) bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit.

Wirtschaftliche Folgen des Verrechnungsverfahrens

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge, zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme / Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind, mindestens jedoch die in Teil II: Tarifbedingungen § 3 genannten Beträge. In der Risikolebensversicherung sind in der Anfangszeit keine Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden.

In welchen Unterlagen finden Sie nähere Informationen?

- (4) Nähere Informationen können Sie aus der in der Übersicht der beitragsfreien Versicherungssummen / beitragsfreien Renten und Rückkaufswerte entnehmen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung zur Verfügung stellen.

§ 12 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Rückkläufeln im Lastschriftverfahren.

Die Gebühren werden entweder Ihrer Deckungsrückstellung *) entnommen oder bei der Zuteilung künftiger Überschussanteile mit diesen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die aktuelle Tabelle finden Sie unter: <https://www.muenchener-verein.de/gebuehren-ly>.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 13 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und, soweit in Teil II: Tarifbedingungen oder Teil III: Besondere Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse und die Bewertungsreserven werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Bei der Beteiligung unserer Versicherungsnehmer an den Überschüssen beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Überschüsse stammen in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 %.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung *) erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung *) heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsgerecht.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsgerechten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z.B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gewinngruppe, die in Teil II: Tarifbedingungen bzw. Teil III: Besondere Bedingungen genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit anfordern.

Bei Beendigung des Vertrags (durch Tod, Kündigung, Ablauf, Kapitalabfindung), in der Renten- und Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung spätestens zum Beginn des Rentenbezugs, gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Fälligkeit sowie zur Form und Verwendung der Überschussanteile, enthalten Teil II: Tarifbedingungen und Teil III: Besondere Bedingungen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der Rentenversicherung ist dabei die Entwicklung

des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind, vor allem in der Risiko-Lebensversicherung, von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Ab dem zweiten Versicherungsjahr erhalten Sie von uns einmal jährlich eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung sowie die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 14 Was gilt bei Änderungen Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellten Vertragsinformationen entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten.

§ 19 Inwieweit können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beitrag und die Leistung geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

- (3) Wir sind nach Maßgabe des § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(4) Sie können verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 3 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(5) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

*Als Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ergänzend zum
Teil I: Allgemeine Bestimmungen
für den von Ihnen gewählten Tarif der*

Teil II: Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 89 (PrivatInvest)

Inhaltsübersicht:

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	2
§ 2a	Inwieweit können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?	2
§ 3	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, eine Teilauszahlung verlangen oder beitragsfrei stellen?	2
§ 4	Inwieweit können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie wechseln?	3
§ 5	Sie wollen eine Kapitalabfindung?	4
§ 6	Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?	4
§ 7	Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?	4
§ 8	Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	5
§ 9	Können wir die Fondsanlage ändern?	5
§ 10	Welche Optionen können vereinbart werden?	6
	Anhang zu den Versicherungsbedingungen	7
	Informationen zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung	7
	Erklärungen von Fachbegriffen	8

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Mit der Fondsgebundenen Rentenversicherung sind Sie vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubdauer) entsprechend der von Ihnen getroffenen Fondsauswahl unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteile von Investmentfonds) angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Mit Rentenbeginn werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile entnommen und der Wert der entnommenen Fondsanteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der ausgewählten Investmentfonds. Den Wert Ihres Vertrages zu einem Stichtag (Wert des Deckungskapitals) ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem zu diesem Stichtag gültigen Kurs eines Fondsanteils multiplizieren. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag folgenden Börsentages zugrunde gelegt, wobei Börsentage im Sinne dieser Bedingungen Handelstage der Börse Frankfurt sind. Der Kurs eines Fondsanteils wird mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Sie können den aktuellen Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit bei uns abfragen. Den Wert der Fondsanteile können Sie der Börsenzeitung oder einer überregionalen Tageszeitung entnehmen.

(3) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie in voller Höhe dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Ausgeschüttete Erträge rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Die Rentenzahlung setzt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt. Die vereinbarte Rente wird lebenslang monatlich im Voraus gezahlt. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente in diesem Falle mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Sie haben bis sechs Wochen vor Rentenbeginn die Möglichkeit, eine ab Rentenbeginn vereinbarte Rentengarantiezeit zu ändern. Sie können die Rentengarantiezeit nur verlängern, wenn dadurch die Altersrente nicht unter den in § 5 Absatz 1 genannten Mindestbetrag sinkt.

Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Tag des Rentenbeginns ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

(5) Da die Entwicklung der Werte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(6) Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals und dem dann aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Es wird mindestens der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt. Der Rentenfaktor gibt an, welche Monatsrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn je 10.000 Euro Deckungskapital gezahlt wird. Ergibt sich bei Rentenbeginn eine Monatsrente von nicht mehr als 25 Euro, so wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß § 7 erbracht.

Für die Berechnung des Rentenfaktors maßgebend sind insbesondere die statistisch zu erwartende künftige Lebenserwartung und der Rechnungszins. Der Rentenfaktor für derzeit beginnende Rentenzahlungen bestimmt sich nach einer aus der Sterbetafel DAV 2004 R hergeleiteten vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel und einem Rechnungszins von 0,25 % p.a. Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor berücksichtigt die Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung der Rechnungsgrundlagen durch zusätzliche Einrechnung eines pauschalen Abschlages auf die vorgenannten aktuellen Rechnungsgrundlagen.

(7) Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, wird das Deckungskapital zum nächsten Börsentag nach Eingang der Meldung über den Todesfall gezahlt.

§ 2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung unserer beitragsabhängigen Verwaltungskosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstag der Beitragszahlung bzw. Zuzahlung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um. Ist dieser Tag kein Börsentag, wird der Kurs des diesem Tag vorangehenden Börsentages zugrunde gelegt. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabebauschlag berechnet. Die restlichen Verwaltungskostenanteile entnehmen wir jeweils zum Ersten eines Monats dem Deckungskapital.

(2) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor dem vereinbarten Ablauftermin der Versicherung aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit erlischt. In einem solchen Fall werden wir Sie darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 2a Inwieweit können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

(1) Sie haben während der Aufschubdauer das Recht, zu einem zukünftigen Monatsersten nach vorheriger Erklärung Zuzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 200 Euro zu leisten. Übersteigt die Summe der Zuzahlungen in einem Versicherungsjahr den Betrag von 100.000 Euro, so ist unsere Zustimmung erforderlich.

(2) Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Erklärung in Textform (z.B. Papier oder E-Mail) den laufenden Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit erhöhen.

(3) Durch den erhöhten laufenden Beitrag bzw. die Zuzahlung erhöht sich die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung sowie die Todesfallleistung.

(4) Für die Umrechnung des Erhöhungsbetrags des laufenden Beitrags bzw. Zuzahlungsbetrags in Fondsanteile zum Erhöhungszeitpunkt (Stichtag) gilt § 2 Absatz 1 entsprechend.

(5) Für den Erhöhungsbetrag des laufenden Beitrags bzw. den Zuzahlungsbetrag können wir die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden. Den mit diesen Rechnungsgrundlagen berechneten garantierten Rentenfaktor teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit.

(6) Zuzahlungen zu beitragsfrei gestellten Versicherungen gemäß § 3 sind nicht möglich.

§ 3 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, eine Teilauszahlung verlangen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Teilauszahlung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn (teilweise) kündigen oder eine Teilauszahlung verlangen. (Teilweise) Kündigung und Teilauszahlungsverlangen müssen in Textform (z.B. Papier oder E-Mail) erfolgen. Teilauszahlungsverlangen werden zum jeweils nächsten Monatsersten, die (teilweise) Kündigung zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit wirksam. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 den Wirksamkeitstag Ihrer Kündigung bzw. Teilauszahlung zugrunde. Im Falle einer Teilauszahlung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise oder verlangen Sie eine Teilauszahlung, so ist die Kündigung unwirksam bzw. die Teilauszahlung nicht möglich, wenn

- a) der Auszahlungsbetrag unter 200 Euro liegt,
- b) das nach der Auszahlung verbleibende Deckungskapital kleiner als 1.000 Euro ist oder
- c) im Falle der teilweisen Kündigung der verbleibende Beitrag je Versicherungsjahr weniger als 120 Euro beträgt.

Wenn Sie in diesen Fällen Ihre Versicherung beenden wollen bzw. eine Auszahlung wünschen, müssen Sie also ganz kündigen. Bei teilweiser Kündigung bzw. Teilauszahlung verringert sich die Todesfallleistung um den Auszahlungsbetrag.

Auszahlungsbetrag bei Kündigung

- (2) Nach Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5)
 - vermindert um einen Abzug (Absatz 4).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Der Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (siehe § 1 Absatz 4). Beim vorliegenden Tarif sind abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 11 keine Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet.

Eine Erbringung des Rückkaufswerts durch Übertragung von Anteilseinheiten des Anlagestocks ist ausgeschlossen.

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung ganz kündigen, nehmen wir von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert einen Abzug vor. Der Abzug beträgt 200 Euro.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(5) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert kann auch geringer als die Summe der gezahlten Beiträge sein. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

(6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit bei laufender Beitragszahlung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 3 berechnet.

(7) Der Wert des Deckungskapitals (sh. § 1 Absatz 4) Ihrer Versicherung mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir für den Fall, dass Sie ganz von der Beitragszahlungspflicht befreit werden, einen Abzug vor. Der Abzug beträgt 200 Euro.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für erhöhte Verwaltungskosten vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(8) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Deckungskapital zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der Übersicht entnehmen, die wir Ihnen mit unseren sonstigen Vertragsinformationen zur Verfügung stellen.

(9) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht das nach Absatz 7 zu ermittelnde Deckungskapital abzüglich rückständiger Beiträge den Mindestbetrag von 1.000 Euro nicht, so erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach Absatz 2 und die Versicherung endet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag je Versicherungsjahr mindestens 120 Euro beträgt.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

(10) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie innerhalb von drei Jahren verlangen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Beendigung des Versicherungsvertrages

(12) Beträgt Ihr Vertragsguthaben während der Aufschubdauer – namentlich nach Beitragsfreistellung – Null, gilt: Wir informieren Sie hierüber in Textform und zeigen Ihnen Möglichkeiten zum Erhalt des Versicherungsvertrages – z.B. durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung – auf. Wenn Sie keine dieser Möglichkeiten wahrnehmen (wollen), endet der Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, der auf den Zugang unserer vorstehend bezeichneten Nachricht folgt. In dieser Nachricht weisen wir Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hin. Eine weitere Beendigungserklärung durch uns erfolgt deshalb nicht.

§ 4 Inwieweit können Sie die von Ihnen gewählte Anlagestrategie wechseln?

(1) Shiften: Sie können jederzeit während der Aufschubdauer, höchstens jedoch 12 Mal innerhalb eines jeden Versicherungsjahres, in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass Fondsanteile Ihres Vertrages in Anteile von anderen von uns angebotenen Investmentfonds umgewandelt werden. Bei der Umwandlung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen

ist, führen wir den Shift mit Wirksamkeit zu dem von Ihnen gewünschten Termin, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Eingang der Meldung, durch. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes der Fondsanteile legen wir das Wirksamkeitsdatum zugrunde.

(2) Switchen: Sofern für Ihren Vertrag noch Beiträge zu zahlen sind, können Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass die künftig fälligen Beiträge in anderen von uns angebotenen Investmentfonds angelegt werden. Die bereits gutgeschriebenen Anteilheiten werden von dem Switch nicht berührt. Der Antrag wird zu dem von Ihnen genannten Termin, frühestens jedoch zur nächsten Beitragsfälligkeit, wirksam.

(3) Bei einer Kombination von Shift und Switch darf die Aufteilung für das Vermögen (Shiften) und für die zukünftigen Beiträge (Switchen) voneinander abweichen.

(4) Die ersten 12 Fondswechsel im Versicherungsjahr führen wir kostenlos durch, wobei ein gleichzeitiger Shift und Switch als ein Fondswechsel gewertet wird. Für weitere Änderungen wird eine Gebühr von jeweils 25 Euro erhoben.

(5) Beträgt die Aufschubdauer mindestens acht Jahre, so erhalten Sie fünf Jahre vor Ende der Aufschubdauer von uns ein Angebot in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) für ein aktives Ablaufmanagement mit allen wichtigen Hinweisen. Bei einem aktiven Ablaufmanagement sichten wir die Anlagen unabhängig vom Kapitalmarktverlauf monatlich in einen risikoarmen Fonds um. Den risikoarmen Fonds wählen wir aus unserer dann aktuellen Fondsauswahl aus. Durch das Ablaufmanagement werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Nehmen Sie unser Angebot für ein aktives Ablaufmanagement an, können Sie während der planmäßigen Umschichtungen jederzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Kraft setzen.

(6) Die Mindestanlage in einen der zur Verfügung stehenden Investmentfonds beträgt 1 % des aktuellen Fondsguthabens (Shiften) bzw. 1 % des Beitrags (Switchen). Sie können Ihren Beitrag auf maximal 10 Fonds verteilen.

(7) Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 5 Sie wollen eine Kapitalabfindung?

(1) Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir auf Antrag in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) zum Ablauf der Aufschubdauer ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung, wenn uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens zu diesem Termin zugeht und die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Haben Sie eine teilweise Kapitalabfindung beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende Rente (Teilrente) einen Mindestbetrag von monatlich 25 Euro erreicht. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Kapitalabfindung beantragen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Deckungskapital nach § 1 Absatz 4 gewährt. Als Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir jenen Tag zugrunde, an dem die Aufschubdauer endet.

(3) Bei Versicherungen mit einer vereinbarten Rentengarantiezeit kann bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentengarantiezeit eine Kapitalabfindung anstatt der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fällig werdenden Renten beantragt werden.

(4) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, können Sie darüber hinaus jederzeit innerhalb der Rentengarantiezeit eine vollständige Kapitalabfindung der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fällig werdenden Renten beantragen. In diesem Fall setzt die Zahlung der laufenden Rente nach Ablauf der Rentengarantiezeit, sofern Sie diesen Zeitpunkt erleben, wieder ein.

§ 6 Sie wollen einen vorzeitigen Rentenbeginn?

(1) Sie können in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Verfügungsphase Ihrer Versicherung gemäß Absatz 2 vorverlegt wird. Das Verlangen muss dem Versicherer spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn zugegangen sein.

(2) Die Verfügungsphase beginnt

- bei laufender Beitragszahlung fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer um mindestens sechs Jahre abgekürzt, so beginnt die Verfügungsphase bereits mit Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Darüber hinaus muss der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und vorverlegtem Rentenbeginn mindestens fünf Jahre betragen;
- bei einer Versicherung gegen Einmalbeitrag einen Monat nach Versicherungsbeginn.

(3) Die vorzeitige Rente wird aus dem bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrag bei Kündigung gemäß § 3 Absatz 2 berechnet, wobei der garantierte Rentenfaktor (s. § 1 Absatz 6) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet wird. Ein vorzeitiger Rentenbeginn ist ausgeschlossen, soweit die Rente einen Mindestbetrag von monatlich 25 Euro unterschreitet.

(4) Eine vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit der Zahlung der vorzeitigen Rente.

§ 7 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung verlängern?

(1) Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung einmalig und ohne Gesundheitsprüfung maximal bis zum rechnermäßigen Alter *) 85 beitragsfrei verlängert wird, sofern die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Termin der Rentenzahlung erlebt. Eine etwaig vereinbarte Rentengarantiezeit darf die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte verbleibende mittlere Lebenserwartung nicht überschreiten. Eine ggf. länger vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich entsprechend. Im Falle einer beitragsfreien Verlängerung zahlen wir bei Tod der versicherten Person während der zusätzlichen Aufschubdauer (Zeitraum zwischen Ende der ursprünglichen Aufschubdauer bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn) gemäß § 1 Absatz 7 das Deckungskapital zum nächsten Börsentag nach Eingang der Meldung über den Todesfall.

(2) Während des Verlängerungszeitraums können Sie nach Maßgabe des § 6 den Rentenbeginn vorverlegen oder gemäß § 3 Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen.

§ 8 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen. Ergänzend zu den in Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 dargestellten Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung gelten für Ihren Vertrag die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von Teil I: Allgemeine Bestimmungen § 13 scheidet eine Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Versicherungen.

Ermittlung des Jahresanteils

Der Ihrer Versicherung zugeteilte jährliche Überschussanteil (Jahresanteil) wird aus der Gewinnquelle Kostenergebnis gespeist. Er besteht aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent des Fondsguthabens. Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung wird zusätzlich noch ein Beitragsüberschussanteil in Prozent des laufenden Beitrags gewährt.

Zuteilung

Ihrem Versicherungsvertrag wird ein Anteil an den Überschüssen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt während der Aufschubdauer je nach Überschussart monatlich bzw. bei jeder Beitragsfälligkeit, im Rentenbezug dann jährlich am Ende des Versicherungsjahres.

Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihren Vertrag erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihren Vertrag künftig anfallenden Überschüsse ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Überschussverwendungsform vor Beginn des Rentenbezuges

Die jährlichen Überschussanteile werden mit den zur Deckung der Verwaltungskosten erhobenen Beträgen verrechnet.

Überschussverwendungsform ab Beginn des Rentenbezuges

Verwendungsform „Dynamische Rentenerhöhung mit Basisrente“

Ein Teil der Jahresanteile während der Zeit des Rentenbezuges wird in Form einer gleich hoch bleibenden zusätzlichen Rente gezahlt. Aus dem restlichen Teil wird eine prozentual steigende zusätzliche Rente errechnet. Ändert sich allerdings der auf die Deckungsrückstellung **) bezogene Teil im Jahresanteil, wird die Zusatzrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Durch die Neuberechnung kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung verändern.

§ 9 Können wir die Fondsanlage ändern?

(1) Die Schließung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fonds, die Einstellung von An- oder Verkauf, die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, sind Beispiele von Vorgängen, die Auswirkungen auf die Fondsanlage haben, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Hierfür werden wir Ihnen einen Investmentfonds aus unserem Fondsangebot vorschlagen. Sie können uns jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus unserem Fondsangebot benennen, der an die Stelle des bislang von Ihnen gewählten Fonds treten soll. Über unser Fondsangebot werden wir Sie im Rahmen unseres Vorschlags informieren. Machen Sie innerhalb der gesetzten Frist von Ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, führen wir die Änderung zu dem in unserem Übertragungsvorschlag genannten Stichtag durch. Die im Zusammenhang mit der Änderung der Fondsanlage getätigten Fondswechsel sind gebührenfrei.

(2) Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wiederaufgenommen, so führen wir bei einer zeitlich befristeten Einstellung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen den Shift (vgl. § 4) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile ohne Erhebung von Gebühren durch.

(3) Im Sonderfall der Handelsaussetzung eines Fonds gilt unabhängig von Absatz 1 für die Dauer der Aussetzung: Die Berechnung des Nettoinventarwertes (Kurswertes) wird ausgesetzt. Die (gleichwertige) Ersetzung durch einen anderen Fonds ist nicht möglich. Der Kurswert des letzten Handelstages vor der Aussetzung ist gegenstandslos. Der Wert des Fonds/Fondsanteils wird auf null gesetzt.

§ 10 Welche Optionen können vereinbart werden?

Option „Anlaufmanagement“

(1) Bei Wahl der Option „Anlaufmanagement“ wird der Anlagebetrag Ihres Einmalbeitrags bzw. Ihrer Zuzahlungen zunächst in einen von uns vorgegebenen, risikoärmeren Investmentfonds investiert. Während des Anlaufmanagements wird das Geld schrittweise monatlich in die Fonds bzw. in die Fonds gemäß Ihrer Strategie umgeschichtet, die Sie ausgewählt haben. Nach Ablauf von elf Monaten ist das Anlaufmanagement abgeschlossen. Einmalbeiträge bzw. Zuzahlungen, die in einem Zeitraum getätigt werden, in dem sich die Phase des zugehörigen Anlaufmanagements und des Ablaufmanagements oder die Phase des Anlaufmanagements und Vertragsende überschneiden, sind vom Anlaufmanagement ausgenommen.

Die Wahl und Abwahl der Option „Anlaufmanagement“ ist kostenfrei für Sie möglich. Bei Abwahl der Option „Anlaufmanagement“ werden laufende Anlaufmanagements beendet und die damit verbundenen folgenden Umschichtungen werden nicht mehr durchgeführt.

Option „Rebalancing“

(2) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der von Ihnen gewählten Fonds verändert sich im Fondsguthaben laufend die Gewichtung des anteiligen Guthabens der einzelnen Fonds (innerhalb einer Strategie). Dadurch kann die Zusammensetzung des Fondsguthabens von dem Aufteilungsverhältnis des zur Fondsanlage bestimmten Anteils der Beiträge abweichen.

Sie können deshalb ein Rebalancing der Fondsanlage mit uns vereinbaren oder während der Aufschubdauer spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform einschließen. Wir stellen dann jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres kostenlos die ursprünglich angestrebte Gewichtung wieder her. Das Fondsguthaben wird also entsprechend der (ggf. vor einer Beitragsfreistellung) zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des Beitrags umgeschichtet. Ist der Beginn des Versicherungsjahres kein Börsentag, ist der Kurs des vorangehenden Börsentages maßgebend. Anteile von Fonds in Ihrem Fondsguthaben, die nicht mehr bespart werden, sind vom Rebalancing ausgenommen.

Das Rebalancing endet mit Beginn der Zahlung der Altersrente. Abweichend hiervon endet das Rebalancing mit dem Beginn des Ablaufmanagements, falls Sie dieses vereinbart haben. Sie können das Rebalancing jederzeit ausschließen oder ein anderes Aufteilungsverhältnis vereinbaren.

Option „CashOption“

(3) Sie können vor dem vereinbarten Rentenbeginn eine Reihe aufeinanderfolgender Teilauszahlungen gemäß § 3 verlangen. Hierzu legen Sie einen konstanten Auszahlungsbetrag und einen Zeitraum fest, in dem die Auszahlungen erfolgen sollen. Die Auszahlungen erfolgen in einem festen Turnus. Die Teilauszahlungsverlangen im Rahmen der CashOption müssen abweichend von § 3 nur einmalig vor dem Auszahlungszeitraum in Textform (z.B. Papier oder E-Mail) erfolgen. Sie haben ferner die Möglichkeit, die Teilauszahlungen im Rahmen der CashOption vor Ablauf des festgelegten Zeitraums gemäß Satz 2 in Textform zu beenden.

Sobald eine Teilauszahlung nach Maßgabe von § 3 nicht möglich ist, endet die CashOption vorzeitig.

Bei Vereinbarung der Tarifvariante „Todesfallsumme“ nach § 1 Absatz 7 ist die Wahl einer CashOption ausgeschlossen.

*) Das rechnungsmäßige Alter ergibt sich bei Versicherungsbeginn aus der Zahl der seit Geburt vollendeten Lebensjahre der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind. Danach erhöht es sich mit Ablauf eines jeden Versicherungsjahres um ein Jahr.

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie nach den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Anhang zu den Versicherungsbedingungen

Informationen zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Bei der Kalkulation des in den Versicherungsbedingungen erwähnten Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Ertragslage
Wir kalkulieren so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen i.d.R. erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.
- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Erklärungen von Fachbegriffen

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen des Versicherers über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die mindestens in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Mitteilung zu Änderung des Begünstigten, Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der in den Tarifbedingungen angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente solange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, so erlischt die Versicherung ohne weitere Leistung.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Sie können den aktuellen Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit bei uns abfragen.

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsguthaben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief oder E-Mail erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse.

Überschussverwendungsformen

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar stellt unter anderem sicher, dass wir die vertraglich zugesagten Leistungen erbringen können. Dafür prüft er beispielsweise, ob die berechneten Beiträge ausreichend sind. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen.

Vereinbarter Rentenbeginn

Ist der derzeit von Ihnen geplante Rentenbeginn und kann von Ihnen im Rahmen der tariflichen Grenzen flexibel festgelegt werden. Zu diesem Termin weisen wir Ihnen auch den vereinbarten garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein aus.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im Versicherungsschein benannt. Ein Beispiel: Die Rentenzahlung setzt ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Sie bestimmt den Endtermin, bis zu dem ein Versicherungsfall spätestens eintreten muss, damit ein Leistungsanspruch entstehen kann.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer kann von der versicherten Person und dem Begünstigten aus der Versicherung abweichen.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.